

Ausgewählte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Angaben von § beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das SGB II

B 14 AS 10/13 R vom 20.2.2014 – Zum Einsatz von Vermögen 😊

- Einzusetzendes Vermögen muss innerhalb des Bewilligungszeitraums verwertbar sein, ansonsten ist Darlehen zu gewähren
- Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem Wert bei Auflösung und dem wirklichen Wert ist eine Verwertung nach § 12(3) Nr. 6 unwirtschaftlich. Eine Verlustquote ist jedoch jeweils nach dem Einzelfall zu bestimmen. (*Frühere Entscheidungen hatten dies bei 42,7% und 26,9 % bejaht*).

Nach [BSG B 4 AS 29/12 R](#) v. 11.12.12 kann ein Verwertungsausschluss (z.B. nach § 12(2) Nr. 3) auch nach Antragstellung hergestellt werden, wirkt dann jedoch nur für die Zukunft.

Vermögen, das in absehbarer Zeit nicht verwertbar ist und der Hilfebedürftige dies nicht innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln - autonom – herbeiführen kann, ist kein anrechenbares Vermögen nach § 12(1). Leistungen sind ggf. als Zuschuss und nicht als Darlehen zu erbringen ([BSG B 14/7b AS 46/06 R v. 6.12.07](#)).

B 14 AS 38/12 R vom 17.10.2013 - Keine Aufrechnung einmaliger Einkommen nach Verbrauch 😊

- Anzurechnendes Einkommen muss als „bereites Mittel“ tatsächlich zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen, eine Berücksichtigung „fiktiven Einkommens“ ist unzulässig. Wenn die einmalige Einnahme im Verteilzeitraum tatsächlich nicht (mehr) uneingeschränkt zur Verfügung steht, ist ein Leistungsanspruch nicht ausgeschlossen.
- Der Hilfebedürftige hat nach der Beweislastumkehr hier den Nachweis zu führen, wann und für welche Aufwendungen er in welcher Höhe den einmaligen Einkommenszufluss vorzeitig verbraucht hat.
- Ein vorzeitiger Verbrauch kann ggf. einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II wegen Sozialwidrigkeit auslösen.

Generell gilt, dass vor einer Aufrechnung immer eine Anhörung nach § 24 SGB I durchzuführen ist. Eine grundsätzliche Änderung der Situation ergibt sich, wenn Hilfefreiheit für mindestens 1 Monat durch höheres Erwerbseinkommen entsteht. In diesem Fall würde sich das einmalige Einkommen bereits nach dieser Unterbrechung in Vermögen wandeln und wäre auch bei erneutem Hilfebedarf nicht mehr anrechenbar (BSG [B 4 AS 29/07 R](#) v. 30.8.09). Ein solcher „Neufall“ entsteht übrigens auch, wenn bei Deckelung der Wohnkosten wegen nicht erforderlichem Umzug auf die Kosten der vorherigen Wohnung Hilfefreiheit für mindestens 1 Monat durch Erwerbseinkommen entsteht (BSG [B 14 AS 23/13 R](#) v. 9.4.14). Dies führt aus der Killerfalle einer möglichen Deckelung bis zum St. Nimmerleinstag.

B 4 AS 49/13 R - Keine Übertragung nicht ausgeschöpften Grundfreibetrags auf anderes Einkommen 😞

- Beim Zusammentreffen verschiedener Einkommensarten kann die Versicherungspauschale grundsätzlich insgesamt nur ein Mal in Abzug gebracht werden und nicht mehrfach, also von jedem zugeflossenen Einkommen. Die Versicherungspauschale ist bereits mit dem pauschalen Abzug des Grundfreibetrags vom Einkommen abgesetzt.

Dies betrifft z.B. volljährige Kinder, die vom Kindergeld die Versicherungspauschale von 30 € absetzen können. Bei der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung von weniger als 100 € wird der Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen nicht vollständig ausgeschöpft, der Abzug der Versicherungspauschale auf das Kindergeld entfällt jedoch vollständig, weil dieser Betrag mit dem Grundfreibetrag abgegolten ist.

Insbesondere volljährige SchülerInnen können daher bei Aufnahme einer Nebentätigkeit weniger haben als vorher. Wenn z.B. eine Nebentätigkeit von 20 € aufgenommen wird, stehen durch Wegfall der Versicherungspauschale von 30 € vom Kindergeld nachher 10 € weniger zur Verfügung. Ein nicht untypischer Fall, wie Hartz IV Eigenverantwortung abstrafte.

B 14 AS 25/13 R v. 17.7.2014 – Grundfreibetrag kann aus mehreren Monaten berücksichtigt werden 😊

- Fließt einem Leistungsberechtigten mit nur einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, ist auch das weitere Einkommen um den Grundfreibetrag für jeden dieser Monate gesondert zu bereinigen.
- Die Freibetragsregelung soll mit Blick gerade auf den Niedriglohnbereich gewährleisten, dass für jeden Monat entlohnter Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens 100 Euro frei von der Anrechnung auf das Alg II bleibt.

Hier erfolgt eine Abkehr vom Zuflussprinzip im Bereich der Absetzbeträge. Diese sind nun gebunden an das damit verbundene Einkommen. Besonders bei „unstrukturierten Arbeitgebern“ ohne terminliche verlässliche Lohnauszahlung schauten Aufstocker immer wieder „in die Röhre“, wenn das Geld verspätet im Folgemonat einging und dort mit dem Folgegehalt zusammentraf. Dabei ging jeweils ein Grundfreibetrag von mindestens 100 € verlustig. Auch bei der Jobaufnahme blieben Aufstocker oft auf vorgestreckten Fahrtkosten sitzen, wenn die erste Lohnauszahlung erst im Folgemonat erfolgte.

Das BSG beschränkt die Regelung nachvollziehbar auf Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis und sichert eine gesonderte Absetzung, wenn der Grundfreibetrag andernfalls „mangels Zahlungseingangs in einzelnen Monaten überhaupt nicht abgesetzt werden könnte“. Anders jedenfalls würde der gewünschte prekäre Arbeitsmarkt für Hartz-IV-Bezieher wohl kaum mehr funktionieren.

B 14 AS 23/13 R vom 9.4.2014 - Bei Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit durch Erwerbseinkommen von mindestens einem Monat liegt ein „Neufall“ vor 😊

- Nach Ablauf eines Kalendermonats liegt bei erneuter Hilfebedürftigkeit ein neuer Leistungsfall vor. Die bloße Abmeldung aus dem Leistungsbezug trotz tatsächlich fortbestehender Hilfebedürftigkeit genügt dagegen nicht.

Das BSG begründet dies mit dem „Monatsprinzip“ im SGB II. Dieser Abschluss des „Altfalles“ beendet auch eine ganze Reihe von Festsetzungen, temporären Einschränkungen und Sichtweisen wie z.B.

- Deckelung der Wohnkosten, etwa wie hier wegen nicht erforderlichem Umzug nach § 22(1) S.2 auf die Kosten der vorherigen Wohnung (BSG [B 14 AS 23/13 R](#) v. 9.4.14). Dies führt aus der Killerfalle einer möglichen Deckelung bis zum St. Nimmerleinstag. Dies dürfte auch für Absenkungen gelten.

- Angerechnete einmalige Einkommen, die sich nach Unterbrechung in Vermögen wandeln und bei erneutem Hilfebedarf nicht mehr anrechenbar sind (BSG [B 4 AS 29/07 R](#) v. 30.8.09) – von der Steuerrückzahlung bis zum Lottogewinn.
- Aufforderung zur Kostensenkung nach § 22(1) S.3. Bei erneuter Hilfebedürftigkeit kann eine erneute Frist zur Kostensenkung nach LSG Bayern L 7 AS 589/11 jedoch verkürzt werden, jedenfalls, wenn eine erneute Hilfebedürftigkeit absehbar ist.
- Allerdings auch die Möglichkeit, rechtswidrige Bescheide nach § 44 SGB X rückwirkend zu überprüfen (BSG [B 7 AY 3/12 R](#) v. 26.6.2013)

[B 4 AS 87/12 R](#) vom 12.12.13 - Bei Mietobergrenzen ohne „schlüssiges Konzept“ gelten notfalls die Wohngeldtabellenwerte nach § 12 WoGG zzgl. 10% Aufschlag 😊

- Bei Fehlen eines schlüssigen Konzepts, das auch nicht mehr nachgeholt werden kann, gilt: Im Falle eines Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden wiederum durch die Tabellenwerte zu § [12](#) WoGG im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt.

Diese Deckelung durch die völlig veralteten Wohngeldtabellenwerte ist in Ballungsgebieten mit überfragtem Wohnungsmarkt äußerst tückisch. Diese Werte gelten zudem für die Bruttokaltmiete, somit inkl. der kalten Nebenkosten. Trotz Sicherheitsaufschlag von 10% sind Wohnungen bei angespanntem Wohnungsmarkt mit einer solchen Bruttokaltmiete kaum noch zu finden.

Immer mehr Kommunen nutzen dies und verzichten auf ein „schlüssiges Konzept“. Teilweise liegen dann die hilfswise festgesetzten Deckelungswerte noch unter den beklagten Mietobergrenzen.

Die besonders in Fragen von Wohnkosten sehr engagierte Kanzlei [Sozialrecht-in-Freiburg](#) hat u.a. zu dieser Frage Revision beim BSG eingelegt, die am 18.11.14 durch das BSG zugelassen wurden. Weiterhin wurde von dort Verfassungsbeschwerde gegen die Angemessenheitsbegrenzung durch die lokalen Verwaltungen eingelegt. Hoffnung macht dabei insbesondere, dass das SG Mainz ein entsprechendes Verfahren ausgesetzt hat und einen Vorlagebeschluss beim Verfassungsgericht eingereicht hat. Im Gegensatz zur Verfassungsbeschwerde muss dieser behandelt werden – damit ist jetzt die Frage der Angemessenheit von Wohnraum in Karlsruhe sicher anhängig.

Die sehr lesenswerte Sichtweise zur generellen Verfassungswidrigkeit der Angemessenheit ohne Bestimmung des Gesetzgebers können Sie einer ganzen Reihe von Sozialgerichten in einer Zusammenstellung der [Sozialberatung Kiel](#) entnehmen.

[B 14 AS 60/12 R](#) v. 12.6.13 – Unangemessene von Heizkosten auch bei schlechtem baulichen Zustand 😞

- Auch unangemessen hohe (und damit unwirtschaftliche) Kosten, die der hilfebedürftige Leistungsempfänger nicht beeinflussen kann, berechtigten den Träger der Grundsicherung im Grundsatz nicht anders als bei überhöhten Unterkunftskosten, Kostensenkungsmaßnahmen einzufordern.
- Bei jährlicher Abrechnung der Heizung muss ein längerer Zeitraum für die Kostensenkung zugebilligt werden.
- Wenn im Abrechnungszeitraum trotz Hinweis eine maßgebliche Kostensenkung nicht erzielt wird, kommt der Wohnungswechsel als Maßnahme in Betracht. Eine Kostensenkung durch Energie-

einsparung ist dann entweder vom hilfebedürftigen Leistungsberechtigten nicht ernsthaft gewollt (und kann aber vom Träger der Grundsicherung nicht im Einzelfall "kontrolliert" und durchgesetzt werden) oder ist in der Wohnung aufgrund gebäude- und/oder wohnungsspezifischer Faktoren objektiv nicht zu erreichen oder macht Investitionen vor allem des Vermieters notwendig, die der hilfebedürftige Leistungsberechtigte als Mieter nicht erzwingen kann (und die überdies zu einer Erhöhung der Miete führen können).

- Ein ggf. zu erwartender Wohnungswechsel bedarf eines erneuten zeitlichen Vorlaufs, für den sechs Monate ohne weiteres notwendig erscheinen.
- Maßgebend sind die Gesamtkosten der Wohnung. Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre seinerseits unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar.

Diese Rechtsprechung vermindert die Sicherung der Wohnung gravierend, weil nun auch Heizkosten als unangemessen gelten, die außerhalb des Einflussbereichs der Leistungsberechtigten liegen. Dies insbesondere, weil Hilfebedürftige seit Jahren in schlecht isolierte Wohnungen des unteren Standards gezwungen werden. Die Entscheidung wirft deshalb eine ganze Reihe von Fragwürdigkeiten auf.

Wenigstens vom Verfahren her gibt es jetzt mehr Klarheit:

- Angemessen sind Heizkosten i.d.R., wenn sie den „zu hoch“-Wert des bundesweiten Heizspiegels nicht überschreiten. Überschreitungen müssen von den L.-Berechtigten begründet werden. I.d.R. sind dies personenbedingte Gründe.
- Nach Aufforderung zur Kostensenkung besteht Zeit, während des folgenden Abrechnungszeitraums (i.d.R. 1 Jahr) die Kosten zu senken.
- Gelingt dies nicht, muss eine neue Kostensenkungsaufforderung mit Frist von sechs Monaten mit dem Ziel des Wohnungswechsels erfolgen.
- Ein Wohnungswechsel ist jedoch nur zumutbar, wenn die Gesamtkosten einer anderen Wohnung niedriger liegen. Das ist der (korrekt bemessenen) Wert der Mietobergrenze (ggf. zzgl. der durchschnittlichen kalten Betriebskosten nach dem Betriebskostenspiegel des Mieterbunds) sowie durchschnittliche Heizkosten. Die (höheren) Werte des Heizkostenspiegels bleiben hier außer Betracht.

B 14 AS 83/12 R v. 12.12.2013 – Anrechnung von Nebenkostenguthaben auf abgesenkte KdU ☺ ☹

- Guthaben vermindern die (ungekürzten) tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft- und Heizkosten, nicht den anerkannten Bedarf.
- Unbeachtlich bleibt, von wem die Betriebskostenvorauszahlung in der Vergangenheit erbracht worden ist und auf wen demgemäß der zurückerstattete Betrag entfällt.

Günstig für hilfebedürftige Mieter ist zunächst, dass Guthaben auf die von ihnen zu tragenden tatsächlichen Aufwendungen angerechnet werden und damit zumindest für einen Monat vorrangig auf den gekürzten Bereich. Außer Acht bleibt jedoch, dass ggf. Teile der Vorauszahlungen aus dem Regelbedarf erbracht wurden. Übersehen wird somit die Regelung nach § 11a Abs. 1 Nr. 1: „Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Leistungen nach diesem Buch.“

In der Sozialberatung kann darauf hingewiesen werden, dass höhere Vorauszahlungen bei abgesenkten KdU i.d.R. günstiger sind.

B 4 AS 29/13 R vom 2.4.2014 - Alg I Antrag ohne Auswirkung auf Alg II, kein Herstellungsanspruch 😞

Im vorliegenden Fall deckte das Alg I den Bedarf zum Lebensunterhalt nach Bewilligung nur unvollständig. Bzgl. rückwirkendem Anspruch auf Alg II entschied das BSG:

- Der ausschließlich auf die Gewährung von Alg I nach dem SGB III gerichtete Antrag umfasst nicht zugleich einen Antrag auf Alg II/Sozialgeld. Ebenso wenig bewirkt der gestellte Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, als nachgeholtter Antrag iS des § 28 SGB X eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Alg I Antrags. Die Kläger können ihr Begehren auch nicht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stützen.

Dies ist ein Angriff auf das letzte soziale Netz. Viele Hilfesuchende können nicht abschätzen, ob die Leistungen des Arbeitslosengelds I zur Existenzsicherung ausreichen oder gewährt werden. Eine Beratung bei der Bundesagentur erfolgt häufig nicht. Hier sicherte das Meistbegünstigstenprinzip nach überwiegender Sicht der Kommentatoren, dass ein Antrag auf eine Sozialleistung hilfsweise auch als Antrag auf eine andere Sozialleistung gesehen werden kann.

Selbst die Möglichkeit, nach § 28 SGB X rückwirkend einen Alg-II-Antrag stellen zu können, von dem der Hilfesuchende bislang wegen der Beantragung der vorrangigen Leistung abgesehen hat, wird hier abgelehnt, weil bei der Beantragung des Alg I keine Hinweise auf Bedürftigkeit vorlagen.

Schließlich wird auch noch der sozialhilferechtliche Herstellungsanspruch abgelehnt, wonach bei unzureichender Beratung ein fiktiver Anspruch auf die nachrangige Leistung gesehen wird, auf den in der Beratung pflichtwidrig nicht hingewiesen wird. Auch hier mit der vorgenannten Begründung. Grundsätzlich sieht der 4. Senat in den beiden Leistungen einen völlig unterschiedlichen Charakter, im Unterschied wohl zu einem Großteil der Arbeitslosen.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung korrigiert wird, der 14. Senat hat hier bislang tendenziell anders entschieden. Für die Sozialberatung bleibt festzuhalten, dass rückwirkende Anträge auf Alg II nach dem Gesetzestext von § 28 SGB X weiterhin möglich sind, wenn Alg I versagt wird oder zu erstatten ist. Abgelehnt wurde dies hier nur für den Fall einer nicht existenzsichernden Leistung.

Grundsätzlich sollte nun stets zu einem Parallelantrag auf Alg II geraten werden, wenn Zweifel auf existenzsicherndes Alg I bestehen. Dieser Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden, für den Fall eines Hilfebedarfs wegen unzulänglicher oder nicht gewährter Alg-I-Leistungen.